

bei der Verwirklichung der Aufgabe „Erfindungs- und Vorschlagswesen“ gegeben.

3. Die Anzahl der Schwerpunkte sollte auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein; denn die Möglichkeiten des Staatsanwalts des Kreises sind begrenzt, da er eine Vielzahl laufender Aufgaben zu erfüllen hat und Raum für örtliche Aufgaben benötigt. Das ist bei den Arbeitsplänen für das II. und III. Quartal nicht in vollem Umfang beachtet worden.

Der Forderung auf Entlastung des Rahmenarbeitsplans kann man m. E. nicht damit begegnen, daß der Staatsanwalt des Kreises seinen Arbeitsplan eigenverantwortlich aufstellt. Naturgemäß wird er versuchen, alle oder möglichst viele Aufgaben des Rahmenarbeitsplans zu übernehmen. Und hier liegt bereits eine Ursache für die Verzettlung unserer Kräfte. So durfte z. B. die Aufgabe „Senkung der Ausschubarbeit“ nicht in den Arbeitsplan für das II. Quartal aufgenommen werden, da sich die Verfasser selbst nicht restlos klar waren, was darunter zu verstehen ist. Die Wiederaufnahme des gleichen Problems — wenn auch präzisiert: „Zur Stärkung der ökonomischen Grundlagen gehört auch die Verminderung der Ausschubarbeit. Es ist darauf zu achten, daß auf der Grundlage der Untersuchung der Ursachen der Ausschubarbeit die Bezahlung entsprechend dem Grad des Verschuldens erfolgt“ — in den Arbeitsplan für das III. Quartal hätte nun aber schon deshalb unterbleiben müssen, weil die Erfahrungen des II. Quartals zeigten, daß eine solche Aufgabe „als Punkt unter vielen“, dazu ohne konkrete Anleitung, nicht lösbar ist. Erst für das IV. Quartal wurden die längst notwendigen Konsequenzen gezogen, diese Aufgabe ist gestrichen.

4. Anleitung und Eigeninitiative müssen in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen. Es kann auch in Zukunft nicht so sein, daß Quantität und Qualität der Anleitung allein ausschlaggebend für die Erfolge unserer Arbeit sind. Anleitung heißt nicht „Vorkauen“, sondern Hilfe und Unterstützung bei der Realisierung des Arbeitsplans. Wäre es nicht so, dann würden wir das selbständige Denken einengen und dazu erziehen, auf das „von oben Kommende“ zu warten. Auch der Kreisstaatsanwalt muß sich also mit seinen Kräften auf die gestellten Aufgaben konzentrieren, neue, bisher unbekannte Wege beschreiten, dem übergeordneten Staatsanwalt gute Beispiele berichten, besondere Schwierigkeiten rasch signalisieren usw.

Bei der Verwirklichung der Aufgabe „Erfindungs- und Vorschlagswesen“ gab es eine ganze Reihe guter Methoden in der Arbeit der Bezirke und Kreise. Einige wenige davon seien genannt:

Der Staatsanwalt des Bezirks Halle stellte bei Aussprachen in den Abteilungen örtliche Wirtschaft, Aufbau, Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirks fest, daß dort keine Übersicht über den Stand des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den jeweils nachgeordneten Betrieben bestand. Deshalb erging an den Vorsitzenden des Rates ein Hinweis, damit er seinen Pflichten nach § 1 der VO nachkommt.

Hervorzuheben ist die zuerst in Rostock in größerem Umfang praktizierte Methode, die Revisionsabteilungen der Großbetriebe einzusetzen. Gem. § 15 St AG beantragte der Staatsanwalt Revisionen der BfE in den Werfbetrieben Stralsund, Wolgast, Warnemünde und Wismar. Diesem Ersuchen kamen die Werften nach. Die umfangreichen Überprüfungsprotokolle waren Grundlage für weitere Maßnahmen.

In beiden Fällen (Halle und Rostock) erkannten die Staatsanwälte, daß es darauf ankommt, mit wenig eigener Kraftaufwendung zu guten Ergebnissen zu kommen.

Der Staatsanwalt verlangt nicht nur die Herstellung oder Wiederherstellung der Gesetzlichkeit, er hilft auch bei der Überwindung bestehender Schwierigkeiten — soweit es seine Kräfte und Kompetenzen zulassen.

Im Kreisbaubetrieb Altentreptow z. B. war kein BfE vorhanden. Der Staatsanwalt erteilte einen Hinweis, bat aber gleichzeitig einen ihm bekannten Angestellten, der über Erfahrungen auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens verfügte, bei der Einrichtung des Büros zu helfen. — Der Staatsanwalt des Kreises Qued-

linburg vermittelte die von ihm im Meßgerätewerk festgestellten guten Arbeitsmethoden anderen volkseigenen Betrieben, bei denen er ebenfalls Überprüfungen durchzuführen hatte. Hier muß allerdings eingewendet werden, daß der Kreisstaatsanwalt über seine Aufgaben hinaus tätig wurde, indem er diesen notwendigen Erfahrungsaustausch selbst einleitete, statt daß die dafür verantwortlichen Organe dies getan hätten. — Der Staatsanwalt des Kreises Görlitz wertete seine Erfahrungen auf einer Kreisparteiaktivtagung und auf einer Tagung der Kammer der Technik aus.

In einigen Kreisen erläuterten die Staatsanwälte den Werk tätigen Teile der Verordnung, so z. B. der Staatsanwalt des Kreises Zeulenroda in der Kreiszeitung, der Staatsanwalt des Bezirks Potsdam in den Betriebszeitungen von Großbetrieben usw. Umgekehrt entnahmen viele Staatsanwälte der Presse Hinweise auf Gesetzesverletzungen. Der Staatsanwalt des Kreises Freital konnte z. B. auf Grund einer Pressenotiz Maßnahmen einleiten, die zur Überwindung von Ungesetzlichkeiten führten.

Immer wieder wird die Frage gestellt, wie erfährt der Staatsanwalt von Ungesetzlichkeiten? Soll er in jeden Betrieb gehen und suchen, bis er Fehler findet?

Der Staatsanwalt erhält seine Informationen auf vielfältige Art, z. B. aus der Presse, durch Beschwerden, durch seine Teilnahme an den Ratssitzungen, aus Terminen in Straf- und Zivilsachen, durch eine gute Verbindung zur Partei, zum FDGB usw. Auf Grund dieser Informationen, seiner Kenntnis über die Zustände in seinem Kreis entwickelt er in Verbindung mit dem Rahmenarbeitsplan sein Programm. Es ist nach wie vor nicht richtig, überall zu revidieren und zu kontrollieren<sup>5)</sup>.

#### IV

Was ist zusammenfassend festzustellen?

1. Der Zustand der Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens ist nicht befriedigend. Die verantwortlichen zentralen Stellen sollten eine Reihe von Maßnahmen treffen, die zu wesentlichen Verbesserungen führen (s. Abschn. II, letzter Teil).

2. Trotz vieler Schwächen und Mängel bei der Durchführung der oben genannten Schwerpunktaufgabe haben die Staatsanwälte zu ersten, in vielen Fällen bedeutenden Veränderungen beigetragen. Zahlreiche Einsprüche und Hinweise beseitigten Gesetzesverletzungen und waren der Anstoß für die von den Betrieben eingeleiteten Maßnahmen.

3. Ein mangelhafter Überblick besteht über den Zustand der Gesetzlichkeit in der Landwirtschaft (VEG und MTS), weil die Tätigkeit des Staatsanwalts hier — gegenüber der Industrie — unzureichend war.

4. Da die Schwerpunktaufgabe „Erfindungs- und Vorschlagswesen“ schleppend und unterschiedlich in Angriff genommen wurde, müssen aus den festgestellten Schwächen Schlußfolgerungen für die zukünftige Arbeit gezogen werden (s. Abschn. III, Mitte).

5. Gute Arbeitsmethoden sind schneller bekanntzumachen. Es ist zu prüfen, ob dies der Abt. Allgemeine Aufsicht beim Generalstaatsanwalt angesichts der in zu großen Abständen durchgeführten Dienstbesprechungen mit den Abteilungsleitern V der Bezirke und der im Quartal nur einmal stattfindenden Instrukteureinsätze möglich ist.

6. Unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen sollte in den nächsten Monaten so zielstrebig weitergearbeitet werden, daß Ende dieses Jahres, spätestens aber Ende des I. Quartals 1957, das Erfindungs- und Vorschlagswesen als Schwerpunkt im Arbeitsplan der Staatsanwaltschaft abgesetzt werden kann.

Zum Schluß noch einige Hinweise für die Tätigkeit im laufenden Quartal:

Die Aufgabe im Rahmenarbeitsplan für das IV. Quartal lautet: „Die Aufsicht auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens ist auf die volkseigenen Betriebe auf dem Lande, besonders die MTS, auszuweiten.“

<sup>5)</sup> vgl. NJ 1955 S. 719, Abschn. HI Ziff. 2.